

Auswirkungen der „Mütterrente 2014“ auf bereits abgeschlossene Ehescheidungsverfahren

Die seit dem 1. Juli 2014 beschlossene Anhebung der so genannten Mütterrente betrifft Mütter, deren Kinder vor dem Jahre 1992 geboren wurden. Selbstverständlich auch die Väter, die in gleichem Maße Erziehungszeiten für die Kinder in Anspruch genommen haben.

Bisherige Rentenberechnungen für Betroffene müssen korrigiert werden, was seitens der gesetzlichen Rentenversicherung automatisch erfolgt. Es bedarf keines gesonderten Antrages. Bisher gab es für ein Kind, das vor 1992 geboren war, nur einen Rentenpunkt - jetzt drei Rentenpunkte. Nach bisherigen Einschätzungen führt dies zu einer tatsächlichen Rentensteigerung um ca. 28 € bzw. 25 € pro Kind monatlich.

Geschiedene Ehen in der Vergangenheit, bei denen der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde betrifft dies daher ebenso für den Fall, dass aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind, die vor 1992 geboren wurden. Die in rechtskräftigen Ehescheidungsverfahren durchgeführten Versorgungsausgleichsberechnungen wurden nach altem Recht durchgeführt. Der Berechtigte wird jetzt bei Neuberechnung „besser gestellt“ woraus resultiert, dass Ausgleichsansprüche beim Versorgungsausgleich sich ändern, hier jedoch nicht automatisch.

Wurde daher bisher beispielsweise ein Ausgleich vom Rentenkonto des Ehemannes auf das Rentenkonto der Ehefrau vorgenommen, da höhere Anwartschaften erworben wurden, wird sich jetzt bei Anrechnung höherer Erziehungszeiten für die Ehefrau der vorzunehmende Ausgleich verringern.

Was dies im konkreten Einzelfall rechnerisch ergibt, kann nur festgestellt werden, indem ein entsprechender Antrag durch denjenigen gestellt wird, der sozusagen der Nutznießer hiervon wäre – dessen Ausgleichspflicht sich reduziert.

Der Antrag ist bei dem Familiengericht zu stellen, welches das Ehescheidungsverfahren führte. Der Antrag kann durch den geschiedenen Ehepartner allein gestellt werden - es besteht kein Anwaltszwang. Im Übrigen richten sich die Kosten eines solchen Verfahrens nach dem zu erwartenden Ergebnis – sie halten sich daher voraussichtlich "im Rahmen", stehen in jedem Fall im angemessenen Verhältnis zum Ergebnis.

Ute Malinowski
Rechtsanwältin

Erstellungsdatum: **19.09.2014**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.